

**Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711/2-8-3****Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Bader Energie GmbH beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (hier: Heizkraftwerk) sowie dessen Erweiterung um einen dritten Biomassekessel auf dem Grundstück Flur-Nr. 2035, Gemarkung und Gemeinde Moosburg a. d. Isar.

Die Firma Bader Energie GmbH betreibt auf dem vorgenannten Grundstück ein bestehendes, baurechtlich genehmigtes Biomasse-Heizwerk mit derzeit zwei Biomassekesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 425 kW (gesamt FWL 850 kW). Als Brennstoff wird naturbelassenes Holz – Waldhackschnitzel aus überwiegend umliegenden Wäldern - eingesetzt.

Um die Nahwärmeversorgung in Moosburg a. d. Isar zu erweitern und um eine entsprechende Redundanz zur Versorgungssicherheit vorhalten zu können, soll die Leistung des Heizkraftwerkes erhöht werden. Hierfür wird ein dritter Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.089 kW errichtet.

Mit einer zukünftigen Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW fällt die Anlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Zusätzlich war gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, Stellungnahmen von Behörden und Fachgutachten, sowie eigener Informationen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Den Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562, Telefon 08161/600-565 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, 12.10.2023

Immissionsschutzbehörde
gez.
Wienzek